

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 37 Abs. 6, § 40; BGB § 291

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 6 ABR 42/76

Beschluß des BAG vom 14. November 1978

LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



6 ABR 42/76

2 Ta BV 2/76 Baden-Württemberg

Verkündet
am 14. November 1978

gez. Stöcker,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 14. November 1978 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Siara und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Martin und Hohnheit beschlossen:

1. Das Verfahren über die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 11. Juni 1976 - 2 Ta BV 2/76 - wird eingestellt, soweit der Antragsteller die Erstattung von 70,20 DM begehrt hat.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

2. Im übrigen wird der genannte Beschluß auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers mit Ausnahme des Zinsanspruchs aufgehoben.
3. Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 22. Dezember 1975 - 10 BV 23/75 - teilweise abgeändert und im ganzen wie folgt gefaßt:

Die Antragsgegnerin hat an den Antragsteller 276,80 DM zu zahlen. Der weitergehende Antrag wird abgewiesen.

4. Bezüglich des Zinsanspruchs werden Beschwerde und Rechtsbeschwerde zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Der Antragsteller ist stellvertretender Vorsitzender des bei der Antragsgegnerin bestehenden siebenköpfigen Betriebsrates. Von den 1972 gewählten Mitgliedern gehörten zwei, darunter der Betriebsratsvorsitzende, schon dem Betriebsrat der vorhergehenden Wahlperiode an. Fünf der Mitglieder wurden erstmals gewählt, darunter der Antragsteller. Zwei der erstmals gewählten Mitglieder nahmen in der Zeit vom 26. bis 30. März 1973 an einer Schulungsveranstaltung der IG Druck und Papier in Stuttgart teil, bei der an zwei Tagen Grundkenntnisse über das Betriebsverfassungsgesetz 1972 vermittelt wurden. Der Betriebsratsvorsitzende nahm im März 1973 an einem fünftägigen Grundkurs für Betriebsratsarbeit teil.

Auf Grund eines bereits 1972 gefaßten Beschlusses des Betriebsrats besuchte der Antragsteller in der Zeit vom 3. bis 9. Juni 1973 einen von der IG Druck und Papier in dem Schulungsheim Springen, Heidenroth/Taunus, veranstalteten Schulungskursus. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung hat diesen Betriebsrätegrundkurs als geeignet nach § 37 Abs. 7 BetrVG anerkannt.



- 3 -

Der Themenplan der Schulung lautete wie folgt:

"Sonntag	Anreise
Montag	Die gesellschaftliche Stellung der Arbeitnehmer in der Gegenwart bezogen auf ihre Stellung im Betrieb: Gegensätzliche Interessen von Kapital und Arbeit; organisierte Interessengeltendmachung: Belegschaft - Gewerkschaft und ihre Organe
Dienstag	Generalthema: Die Betriebsverfassung in der praktischen Anwendung Unterthemen: Zusammenarbeit Betriebsrat, Vertrauensleute und Gewerkschaft in Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen des BetrVG; Zutrittsrecht der Gewerkschaften etc.
Mittwoch und Donnerstag	Grundprinzipien der Betriebsverfassung; Geschäftsführung des Betriebsrates; die Betriebsversammlung; Gesamt- und Konzernbetriebsrat; Besonderheiten für die Jugendvertretung; die Durchsetzungsmöglichkeiten der Rechte des Betriebsrats; Betriebsvereinbarung, Einigungsstelle, Beschlußverfahren, Strafverfahren
Freitag	Mitwirkungs- und Beschwerderecht des Arbeitnehmers, sowie die einzelnen Beteiligungsrechte des Betriebsrates in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten
Samstag	Abreise"

Für die Teilnahme an der Veranstaltung stellte die Gewerkschaft dem Antragsteller Kursgebühren für sechs Tage à 45,-- DM, insgesamt 270,-- DM, in Rechnung. Hiervon entfielen 11,70 DM pro Tag auf Referenten- und Verwaltungskosten. Für die Eisenbahnfahrt 2. Klasse wendete der Antragsteller 49,-- DM auf. Die Antragsgegnerin lehnt es ab, ihm die vorstehend genannten Kosten sowie Reisespesen in Höhe von 28,-- DM zu erstatten.

Der Antragsteller hat beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm die Schulungskosten in Höhe von 347,-- DM netto nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu erstatten.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Sie hält die Teilnahme des Antragstellers an der Schulungsveranstaltung für nicht erforderlich im Sinne des § 37 Abs. 6 BetrVG.

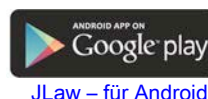
Der Antrag ist in beiden Vorinstanzen zurückgewiesen worden. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

ihn weiter mit Ausnahme der täglichen Referenten- und Verwaltungskosten von je 11,70 DM (zusammen 70,20 DM).

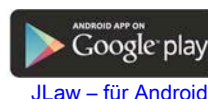
II. Soweit der Antragsteller die Rechtsbeschwerde zurückgenommen hat - hinsichtlich der Referenten- und Verwaltungskosten von 70,20 DM -, war das Verfahren gemäß § 94 Abs. 3 Satz 2 ArbGG einzustellen.

III. Die Rechtsbeschwerde hat im übrigen Erfolg, mit Ausnahme des Zinsanspruchs.

1. Zweck des Lehrgangs vom 3. bis 9. Juni 1973 war es, Betriebsratsmitgliedern Grundkenntnisse im Betriebsverfassungsrecht zu vermitteln, d.h. Kenntnisse, die für die Tätigkeit jedes Betriebsratsmitgliedes unentbehrlich sind (vgl. BAG AP Nr. 12 zu § 40 BetrVG 1972 [unter 2 a der Gründe]).

Dies nimmt das Landesarbeitsgericht zu Recht an und steht angesichts des Tagungsprogramms für den Tagungsteil ab Dienstag außer Zweifel. Fraglich könnte nur sein, ob es auch für den ersten Schulungstag (Montag) gilt. Das Thema dieses Tages war die Darstellung der gegensätzlichen Interessen von Kapital und Arbeit und des Zwanges zu einer organisierten Form der Verfolgung der Interessen der Belegschaft des Betriebes. Offensichtlich war damit bezweckt, den Teilnehmern die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Betriebsverfassung vor Augen zu führen und sie damit auf die Darstellung der Grundprinzipien des neuen Rechts und deren praktischer Durchsetzung vorzubereiten. Eine solche allgemeine Einführung kann einem Grundkursus für Betriebsverfassungsrecht vorausgestellt werden, ohne dessen Bewertung ganz oder teilweise zu verändern.

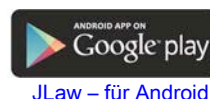
2. Die Vermittlung allgemeiner Grundkenntnisse des Betriebsverfassungsrechts gehört nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (AP Nr. 18 zu § 37 BetrVG 1972 mit weiteren Nachweisen; AP Nr. 12 zu § 40 BetrVG 1972) jedenfalls für eine gewisse Übergangszeit nach dem Inkrafttreten des neuen Betriebsverfassungsgesetzes in der Regel zu dem nach § 37 Abs. 6 BetrVG zulässigen Schulungsinhalt, und zwar für alle Betriebsratsmitglieder und ohne die Pflicht zur näheren Darlegung der Erforderlichkeit; der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat dies damit begründet, daß das



neue Gesetz eine umfassende und zum Teil komplizierte, auf andere Sachgebiete übergreifende Neuregelung des Rechtes der Betriebsverfassung enthält. Damit ist zugleich ausgesprochen, daß in dem bezeichneten Umfang die Betriebsratsmitglieder nicht darauf verwiesen werden können, das erforderliche Grundlagenwissen nur auf einem nach § 37 Abs. 7 BetrVG als geeignet anerkannten Schulungslehrgang zu erwerben. Dies entspricht dem mehrfach ausgesprochenen Grundsatz (vgl. BAG AP Nr. 6 und 11 zu § 37 BetrVG 1972), daß auch nach § 37 Abs. 7 anerkannte Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln können, die für die Betriebsratsarbeit erforderlich i.S. des § 37 Abs. 6 BetrVG sind.

Der erkennende Senat schließt sich dem vorstehenden Standpunkt des Ersten Senats an. Damit ist der Anspruch des Antragstellers auf Übernahme der Schulungskosten durch die Antragsgegnerin dem Grunde nach gerechtfertigt. Der streitige Lehrgang hat in der Zeit vom 3. bis 9. Juni 1973 stattgefunden, damit noch in der Übergangszeit seit dem Inkrafttreten des neuen Betriebsverfassungsgesetzes (19. Januar 1972). Die Ausdehnung der Übergangszeit auf mindestens 1 1/2 Jahre nach diesem Zeitpunkt ist geboten, weil das neue Recht, wie die Praxis gezeigt hat, eine große Zahl schwieriger Zweifelsfragen aufgeworfen hat.

Der Senat hält es nicht für richtig, die Übergangszeit immer dann enden zu lassen, wenn ein neugewähltes Betriebsratsmitglied ein Jahr lang dem Betriebsrat angehört hat. Dieser Ansicht ist das Landesarbeitsgericht; es führt aus, nach der Lebenserfahrung erwerbe ein erstmals gewähltes Betriebsratsmitglied innerhalb eines Jahres schon durch die praktische Mitarbeit im Betriebsrat ein gewisses Maß von Grundkenntnissen; damit sei es befähigt, im Betriebsrat sachdienlich mitzuwirken und dessen Arbeit mitzutragen. Hieran ist richtig, daß die praktische Arbeit eine Schulung ergänzt. Zu weit geht es aber, die einjährige Mitarbeit im Betriebsrat im Wert einer systematischen und umfassenden Grundschulung gleichzustellen. Das ergibt sich nicht aus der Lebenserfahrung; lediglich der Erwerb von Teilkenntnissen kann nach einjähriger Dauer der Zugehörigkeit zum Betriebsrat vorausgesetzt werden.



- 6 -

3. Auf dem vorstehend dargelegten Rechtsverstoß beruht im wesentlichen der abweisende Beschluß. Der vorliegende Sachverhalt bietet keinen Anlaß zu der Annahme, für den Antragsteller sei aus besonderen Gründen und damit abweichend vom Regelfall der Erwerb von Grundlagenwissen im Betriebsverfassungsrecht nicht erforderlich gewesen.

Der Senat konnte auch abschließend in der Sache entscheiden. Die einzelnen Erstattungsansprüche sind, soweit über sie in dritter Instanz noch zu entscheiden ist, sachlich gerechtfertigt. Zu berücksichtigen sind sechs Schultage, da An- und Abreisetag zu einem Tag zusammenzufassen sind; damit ergibt sich eine Schulungsdauer von insgesamt sechs Tagen, nicht, wie die Antragsgegnerin meint, von nur fünf Tagen.

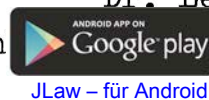
Nicht berechtigt ist hingegen der auf § 291 BGB gestützte Zinsanspruch. Der Teilnahmeanspruch des einzelnen Betriebsratsmitglieds an der Schulungs- und Bildungsveranstaltung ist aus dem Recht des Betriebsrats abgeleitet (vgl. BAG, Beschluß vom 6. November 1973 - 1 ABR 8/73 - = AP Nr. 5 zu § 37 BetrVG 1972 m.w.N. [unter II 2]). Entsprechendes gilt für den Anspruch auf Erstattung der Kosten, die dem Betriebsratsmitglied durch die Teilnahme an der Schulungsveranstaltung entstanden sind. Dies sind Kosten der Betriebsrats Tätigkeit nach § 40 Abs. 1 BetrVG, deren Zahlung an das Betriebsratsmitglied der Betriebsrat vom Arbeitgeber verlangen kann. Macht der Betriebsrat diese Kosten gegenüber dem Arbeitgeber geltend, ist dies wegen der Vermögensunfähigkeit des Betriebsrats nur durch einen Anspruch auf Freistellung möglich. Dementsprechend muß ein Zinsanspruch ausscheiden, weil insoweit keine Geld-, sondern eine Handlungsschuld besteht, auf die § 291 BGB nicht anwendbar ist (vgl. BAG, Beschluß vom 3. Oktober 1978 - 6 ABR 83/77 -). Das gleiche trifft zu, wenn das Betriebsratsmitglied unmittelbar den Ersatz seiner durch die Teilnahme an der Schulungsveranstaltung entstandenen Kosten vom Arbeitgeber begehrt. Sein Anspruch kann in Umfang und Art nicht anders gestaltet sein, als der Anspruch, von dem er abgeleitet ist.

gez.: Dr. Ansfarth Siara



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

Hohn



JLaw - für Android

Dr. Leinemann



JLaw - für iOS